



Badeordnung Hallenbad Buchen Gemeinde Speicher

[Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Badeordnung nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gilt alles für alle Geschlechter.]

Art. 1 Zweck

Die Badeordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit/Hygiene und Betriebssicherheit. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder des Abonnements anerkennt der Badegast die jeweils gültigen Bestimmungen.

Art. 2 Einschränkung für Badegäste

Personen, die an Hautausschlägen, offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen das Hallenbad nicht benutzen.

Art. 3 Eintritt

¹ Mit der Bezahlung des Eintrittspreises oder der Entwertung der Abonnementskarte ist der Badegast zum einmaligen Eintritt am gleichen Tag berechtigt.

² Gelöste Einzelbillette oder Abonnemente werden nicht zurückgenommen.

³ Die missbräuchliche Verwendung von Eintrittsbilletten oder Abonnements hat den Entzug der Karte zur Folge und wird zu Verzeigung gebracht.

Art. 4 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten sind beim Eingang und bei der Kasse ersichtlich. Sie werden auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Während der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen oder von Kursen kann das Hallenbad zeitweise für die Besucher gesperrt sein.

² Der Aufenthalt ist auf zwei Stunden begrenzt.

³ 30 Minuten vor der Schliessung des Bades ist der Eintritt nicht mehr gestattet.

Art. 5 Hallenbadbenutzung

Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbades oder dessen Einrichtungen ist untersagt. Findet ein Badegast Mängel vor, ist er gebeten, diese dem Hallenbadpersonal mitzuteilen. Wünsche oder Beschwerden ebenfalls.

Art. 6 Badebekleidung

Transparente Badehosen oder das Baden in Unterwäsche oder Ähnlichem sind nicht gestattet. Die Badebekleidung darf nicht im Schwimmbecken ausgewaschen werden.

Art. 7 Verhalten im Bad

¹ Grundsätzlich hat sich jeder Badegast so zu verhalten, dass die übrigen Besucher nicht gestört werden. Insbesondere nicht gestattet sind:

- Das Essen, Trinken oder Rauchen in der Schwimmhalle, in den Garderoben und Toiletten
- Das Kaugummikauen
- Das Baden und Umhergehen ohne Badebekleidung
- Das Abspielen von Musik ohne Kopfhörer
- Das Mitbringen von Tieren
- Das Herumrennen
- Das Hineinspringen von den Längsseiten
- Das Hineinstossen oder Hinunterdrücken/Eintauchen von Personen
- Die Belästigung anderer Badegäste durch raumgreifende Spiele oder stures Schwimmen auf einer Bahn
- Das Betreten der Nasszonen mit Schuhen und Kleidern
- Der Gebrauch von aufblasbaren Gegenständen (ausser Schwimmhilfen)
- Fotografieren und Filmen
- Der Konsum von Drogen
- Sexuelle Handlungen und Voyeurismus

² Der Missbrauch des Notrufs ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.

Art. 8 Garderoben

¹ Für die Benutzung der Garderoben übernimmt die Gemeinde Speicher keine Haftung für Schäden oder Diebstahl etc.

² Erwachsenen ist es untersagt, sich zusammen mit fremden Kindern in den Garderoben aufzuhalten. Lehrpersonen benutzen zum Umziehen die Einzelgarderoben oder die Einzelkabine in der Gruppengarderobe. Lehrpersonen, Unterrichtsassistenten und Begleitpersonen dürfen sich für Aufsichts- und Betreuungsaufgaben in den Gruppengarderoben aufhalten.

³ Die Garderobenkästchen sind beim Verlassen des Hallenbades zu räumen (täglich). Das Hallenbadpersonal ist berechtigt, nach Betriebsschluss die Kästchen zu öffnen und deren Inhalt bei den Fundsachen zu hinterlegen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Art. 9 Haftung

¹ Für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Badeordnung oder von Weisungen des Hallenbadpersonals, aber auch durch mangelnde Vorsicht oder grobes Selbstverschulden entstehen, lehnt die Gemeinde Speicher jegliche Haftung ab.

² Für Diebstähle, Abhandenkommen oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen oder Wertsachen wird jede Haftung abgelehnt.

³ Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Verursacher für die Instandstellungskosten.

Art. 10 Körperreinigung

Vor dem Betreten des Schwimmbeckens haben sich die Badegäste gründlich zu duschen. Seifen oder Shampoos dürfen nicht zum Schwimmbecken genommen werden.

Art. 11 Fundgegenstände

¹ Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Es besteht kein Anspruch auf Finderlohn.

² Fundgegenstände werden drei Monate aufbewahrt und danach einer wohlthätigen Institution übergeben. Wertsachen werden an das Fundbüro im Polizeiposten Teufen weitergeleitet.

Art. 12 Hallenbadpersonal

¹ Das Hallenbadpersonal hat für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

² Eine lückenlose Badeaufsicht kann nicht gewährleistet werden.

³ Bei Unfällen ist das Hallenbadpersonal durch Drücken des Alarmknopfes sofort zu alarmieren.

Art. 13 Verlassen des Bades

Das Wasser und die Schwimmhalle müssen 15 Minuten vor der Schliessung des Hallenbades verlassen werden. Falls ein Badegast mehr Zeit benötigt, um sich zu duschen und umzuziehen, wird er gebeten, das Wasser entsprechend früher zu verlassen.

Art. 14 Betriebsunterbrechung

¹ Im Falle von Betriebsunterbrechungen infolge Reinigung, Revisionen, Reparaturen etc. hat der Kunde keinen Anspruch auf irgendwelche Rückvergütungen.

² Übersteigen die Betriebsunterbrechungen während eines Vertragsjahres insgesamt vier Wochen, so verlängert sich das Abonnement automatisch um die Dauer der vier Wochen übersteigenden Betriebsunterbrechungen. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Art. 15 Rückerstattung bei Nichtbenutzung

Das Nichtbenutzen des Hallenbades berechtigt den Kunden nicht, das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise zurückzufordern.

Art. 16 Sicherheitsvorschriften

¹ Kinder unter 10 Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson benutzen. Diese trägt die Verantwortung für das Kind. Für unbeaufsichtigte Kinder wird keine Verantwortung übernommen.

² Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, welche auf Hilfe angewiesen sind, dürfen das Hallenbad nur in Begleitung einer entsprechend geschulten Begleitperson benutzen. Das Badepersonal steht nicht für Betreuungsaufgaben zur Verfügung.

³ Die Benutzung des Hallenbades erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Es ist darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden.

Art. 17 Schulklassen und Gruppen

Schulklassen oder Gruppen dürfen das Bad nur unter Führung und Begleitung einer erwachsenen Begleitperson besuchen. Diese ist für die Sicherheit ihrer Schüler/Gruppenmitglieder alleine verantwortlich. Pro 10 Personen ist eine Begleitperson erforderlich. Die verantwortliche Leitung muss im Besitz eines gültigen SLRG-Brevets und eines gültigen CPR-Ausweises sein und diese auf Verlangen vorweisen.

Art. 18 Ausschluss

¹ Wer einzelne Bestimmungen dieser Badeordnung verletzt oder Weisungen des Hallenbadpersonals trotz Ermahnung nicht beachtet, kann aus dem Hallenbad weggewiesen, mit einem befristeten oder unbefristeten Verbot zur Benutzung des Hallenbades belegt oder verzeigt werden.

² Beim Erlass eines Zutrittsverbotes wird ein allenfalls vorhandenes Abonnement umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht genutzte Abonnementdauer oder Eintrittsgebühr.

Art. 19 Durchsetzung

¹ Die Benutzer des Hallenbades sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Badeordnung zu sorgen. Das Hallenbadpersonal ist in Vertretung des Gemeinderates für die Durchsetzung verantwortlich.

² Schulen, Vereine und Organisationen, welche das Hallenbad regelmässig benutzen oder eine einzelne Veranstaltung durchführen, haben eine verantwortliche Person als Ansprechperson zu bezeichnen.

Art. 20 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Hallenbadpersonals (Benutzungsverbot, Anzeige) kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen Rekurs eingereicht werden.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt per 1. November 2020 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Badeordnung dat. vom 4. Juli 2011.

Vom Gemeinderat erlassen am 9. September 2020
(GR-Beschluss Nr. (47-2020/21))

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident



Paul König

Die Gemeindeschreiberin



Michal Herzog